

Statuten der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

I. Grundlagen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Private Universität im Fürstentum Liechtenstein» besteht eine gemeinnützige Stiftung (im folgenden Universität genannt) im Sinne der Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Triesen.

§ 2 Zweck und Auftrag

Abs. 1 Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung im Interesse der Allgemeinheit. Sie erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen und zur öffentlichen Verwaltung.

Abs. 2 Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Voraussetzungen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Zur Erreichung dieses Zwecks bietet sie Studiengänge und Kurse im Bereich der Aus- und Weiterbildung an und ist besorgt, barrierefreies Lernen zu ermöglichen. Die Aus- und Weiterbildung wird in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Studienordnungen näher geregelt.

Abs. 3 Die Universität verleiht den Dokortitel und andere akademische Grade im Rahmen der gesetzlichen und studienrechtlichen Bestimmungen und nach Massgabe der jeweiligen Studienordnungen.

Abs. 4 Die Tätigkeit der Universität unterliegt den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und orientiert sich im Weiteren an dem vom Stiftungsrat zu erlassenden Hochschulentwicklungsplan.

§ 3 Bezeichnungen

Soweit nicht anders bestimmt, sind unter den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Abs. 1 Das Stiftungsvermögen beträgt CHF 500'000.– (Schweizerfranken fünfhunderttausend).

Abs. 2 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen oder Beiträge der Stifter oder Dritter wie auch durch nicht verteilte Erträge weiter vermehrt werden. Zuwendungen oder Beiträge müssen dem Stiftungskapital oder den Reserven hinzugeschlagen werden.

§ 5 Mittel der Universität

Die Universität wird durch öffentliche Gelder, private Gelder, Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Benutzungsgebühren, Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen oder durch sonstige Einkünfte wie z.B. Forschungsförderungsgelder, Drittmittel etc. finanziert.

Der Stiftungsrat erlässt nähere Bestimmungen hierzu in einem Finanzreglement.

§ 6 Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft

Es herrscht Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit im Rahmen der an der Universität unterrichteten Disziplinen.

Teil der wissenschaftlichen Arbeit ist die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel und Verfahren in Lehre und Forschung.

Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

§ 7 Qualitätssicherung

Die Universität stellt die Qualität der von ihr betriebenen Forschung und Lehre sicher und verbessert sie laufend.

Die Qualität der Universität wird in regelmässigen Abständen durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle überprüft.

§ 8 Zusammenarbeit und Koordination

Die Universität und ihre Angehörigen fördern und pflegen die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Universität sowie mit anderen Universitäten, Fachhochschulen, der Industrie, staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen und weiteren in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Die Universität fördert den Austausch von Wissenschaftlern und von Studierenden.

§ 9 Beziehung zur Öffentlichkeit

Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit sowie über ihre Anliegen und Bedürfnisse.

Die Universität kann zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.

II. Aufgaben

A. Lehre

§ 10 Ausbildung

Die Universität kann nach entsprechender Genehmigung durch die Regierung konsekutive Studiengänge in folgenden Ausbildungsstufen durchführen:

- a) Bachelorstufe
- b) Masterstufe
- c) Doktoratsstufe

§ 11 Weiterbildung

Abs. 1 Die Universität fördert mit ihrem Weiterbildungsangebot das lebenslange Lernen.

Abs. 2 Die Weiterbildungsstufe umfasst alle von der Universität durchgeführten Weiterbildungsangebote. Das sind insbesondere:

- a) Masterstudiengänge
- b) Diplomlehrgänge (DAS)
- c) Zertifikatslehrgänge (CAS)
- d) Seminare und Kurse
- e) Tagungen und Konferenzen
- f) Weitere Angebote, die zur Erreichung des Zwecks der Universität dienlich sind

Abs. 3 Weiterbildungsangebote werden grundsätzlich selbsttragend geführt.

§ 12 Qualifikationsrahmen

Details zu den einzelnen Studiengängen und Hochschulqualifikationen (Titel) sind in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Studienordnungen der Universität enthalten und basieren auf dem Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein NQ.FL-HS in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bezeichnungen ehrenhalber

Die Universität kann für verdiente Persönlichkeiten des In- und Auslandes oder für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

§ 14 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprachen aller Studienangebote sind Deutsch oder Englisch. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

B. Forschung

§ 15 Umfang und Strategie

Abs. 1 Die Universität betreibt in den von ihr unterrichteten Disziplinen bedarfsdeckende und bedarfsweckende Forschung, welche internationalen Standards entspricht.

Abs. 2 Die Forschungsstrategie wird vom Stiftungsrat im Hochschulentwicklungsplan festgelegt.

C. Dienstleistungen

§ 16 Umfang, Form und Entgelt

Abs. 1 Die Universität erbringt in den von ihr unterrichteten Disziplinen Dienstleistungen im Bereich der bedarfsdeckenden Forschung und im Wissens- und Technologietransfer.

Abs. 2 Die Dienstleistungen werden grundsätzlich entgeltlich angeboten.

Abs. 3 Die Formen der Dienstleistung sowie das Entgelt für dieselbe werden vom Stiftungsrat im Finanzreglement geregelt.

III. Organe, Organisationseinheiten und Angehörige

§ 17 Allgemein

Abs. 1 Organe der Universität sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Universitätsrat
- c) Senat
- d) Universitätsleitung (Rektorat)
- e) Revisionsstelle

Abs. 2 Organisationseinheiten der Universität sind:

- a) Fakultäten
- b) Ständige Kommissionen
- c) Administrative Einheiten

Abs. 3 Angehörige der Universität sind:

- a) Wissenschaftliches Personal
- b) Nichtwissenschaftliches Personal
- c) Studierende

A. Organe der Universität

§ 18 Stiftungsrat

Abs. 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Universität und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre zuzüglich der bis zur nächsten turnusmässigen Stiftungsratssitzung dauernden Zeit. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, nach Inkrafttreten dieser Statuten mittels Beschlusses dafür zu sorgen, dass im Sinne eines rotierenden Amtszeitsystems pro Kalenderjahr die Amtszeit von maximal einem Stiftungsrat abläuft.

Abs. 2 Wenn ein Mitglied des Stiftungsrates stirbt oder demissioniert oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, so wählen die übrigen Stiftungsratsmitglieder das fehlende Mitglied. Das neu gewählte Stiftungsratsmitglied tritt in diesem Fall automatisch in die verbleibende Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieds ein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 3 Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden oder über Antrag von drei Mitgliedern unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Ladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Sind alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend, so kann von der ordnungsgemässen Ladung und Traktandierung abgesehen werden, sofern alle einverstanden sind.

Abs. 4 Der Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können auch ein Vertreter des Schulamtes oder andere Personen zu den Beratungen beigezogen werden.

Abs. 5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss geladen und traktandiert wurde. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Stiftungsrat eine Stimme zukommt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung eines Stiftungsrates ist ausgeschlossen. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Stiftungsräte auf schriftlichem Weg gültig gefasst werden (Zirkularbeschlüsse).

Abs. 6 Der Stiftungsrat beschliesst über Angelegenheiten der Universität von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Universitätsrates und der Universitätsleitung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberleitung und Oberaufsicht über die Universität
- b) Erlass und Änderung der Statuten
- c) Verabschiedung des Hochschulentwicklungsplans
- d) Genehmigung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Studienordnungen
- e) Festlegung von Zulassungsbeschränkungen
- f) Erlass und Abänderung des Finanzreglements, der Personalverordnung sowie sonstiger Reglemente
- g) Finanzplanung und Finanzkontrolle
- h) Entscheidung über Veränderung und Belastungen des Stiftungsvermögens sowie die Aufnahme von Krediten
- i) Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Universität
- j) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht sowie die Entlastung der Universitätsleitung
- l) Beschluss über die Verwendung des Reingewinns
- m) Ernennung des Rektors und des Prorektors
- n) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Universitätsrates
- o) Ernennung der Dekane
- p) Berufung von (Honorar-)Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten
- q) Wahl und Abberufung der Mitglieder von Kommissionen und Beiräten
- r) Bestellung einer Revisionsstelle
- s) Verleihung von Ehrentiteln (Dr. h.c., Senator h.c.)

Abs. 7 Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Personen delegieren oder weitere Beratungsorgane (Beiräte) einrichten.

Abs. 8 Der Stiftungsrat wird vom Rektor periodisch schriftlich über den aktuellen Geschäftsgang der Universität informiert. Ausserordentliche Vorfälle meldet der Rektor dem Stiftungsrat unverzüglich.

Abs. 9 Der Stiftungsrat kann jederzeit die Organe, die Organisationseinheiten sowie die Angehörigen der Universität auffordern, ihm bestimmte Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Betroffenen sind dazu verpflichtet, der Aufforderung des Stiftungsrates unverzüglich nachzukommen.

§ 19 Hochschulentwicklungsplan

Abs. 1 Der Hochschulentwicklungsplan ist das oberste Strategiepapier der Universität. Er wird vom Universitätsrat gemeinsam mit der Universitätsleitung ausgearbeitet und zuhanden des Stiftungsrates verabschiedet.

Abs. 2 Er umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen:

- a) Leitbild der Universität
- b) Ausbildungs- und Weiterbildungsstrategie
- c) Forschungsstrategie
- d) Personalentwicklungsplan
- e) Weitere Themenbereiche, welche die langfristige Entwicklung der Universität zum Gegenstand haben

§ 20 Universitätsrat

Abs. 1 Der Universitätsrat wird vom Stiftungsrat gewählt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Universitätsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Universitätsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 2 Der Universitätsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Stiftungsrat und der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 3 Der Universitätsrat ist ein rein beratendes Organ. Er berät den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der strategischen Ausrichtung der Universität. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung und periodische Überprüfung des Hochschulentwicklungsplans
- b) Berichterstattung und Empfehlungen an den Stiftungsrat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Forschung und Lehre
- c) Prüfung von Statutenrevisionen
- d) Empfehlungen zur Organisation der Universität
- e) Empfehlungen zu Kooperationen mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen
- f) Empfehlungen zur Ernennung der Universitätsleitung
- g) Empfehlungen zur Berufung von Professoren
- h) Empfehlungen zur Ergänzung des Lehrkörpers und des Lehrangebots
- i) Vorschläge zur Verleihung von Ehrentiteln (Dr. h.c., Senator h.c.)
- j) Weitere Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung

§ 21 Senat

Abs. 1 Der Senat ist ein unabhängiges Gremium und verfügt über keine Entscheidungskompetenz. Er ist das direkte Beratungsorgan der Universitätsleitung zu inneruniversitären und organisatorischen Fragen. Er befasst sich auch mit der akademischen Entwicklung der Universität und kann zuhanden des Stiftungsrates zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen. Stellungnahmen an den Stiftungsrat sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 2 Der Senat setzt sich zusammen aus allen Professoren, höchstens drei Vertretern des Mittelbaus, je einem Studierenden der bestehenden Fakultäten und einem Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals. Der Senat konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre einen Professor zu seinem Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Wahl des Senats, dessen Einberufung, Beschlussfassung und dergleichen geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist dem Stiftungsrat und der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 4 Der Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

Abs. 5 Der Senat befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- a) Laufende Überprüfung der studienrechtlichen Bestimmungen
- b) Entwurf von neuen Studienordnungen zuhanden der Universitätsleitung
- c) Empfehlung zur Festlegung der Zulassungsbeschränkung
- d) Berichterstattung an den Universitätsrat bezüglich der Überprüfung der bestehenden Massnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre
- e) Entwurf von Habilitationsordnungen

§ 22 Universitätsleitung (Rektorat)

Abs. 1 Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich. Sie besteht aus dem Rektor und dem Prorektor. Der Rektor ist für die Leitung der Universität verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Der Prorektor unterstützt den Rektor bei seiner Aufgabenerfüllung und vertritt ihn bei Verhinderung und im Falle von Dringlichkeit.

Abs. 2 Die Universitätsleitung wird vom Stiftungsrat für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Vor der (Wieder-)Bestellung der Universitätsleitung ist der Universitätsrat anzuhören. Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Im Falle einer Wiederbestellung kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

Abs. 3 Die Universitätsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Umsetzung der vom Stiftungsrat gefassten Entscheidungen
- c) Personaladministration
- d) Einrichtung und Beaufsichtigung der administrativen Einheiten
- e) Ausarbeitung und Umsetzung des Hochschulentwicklungsplans zuhanden des Stiftungsrates
- f) Ausarbeitung der studienrechtlichen Bestimmungen zuhanden des Stiftungsrates
- g) Prüfung von neuen Studienordnungen und Verabschiedung zuhanden des Stiftungsrates
- h) Führung des Finanzhaushalts
- i) Erstellung des jährlichen Budgets
- j) Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen
- k) Genehmigung der Fakultätsordnungen
- l) Empfehlung zur Ernennung der Dekane
- m) Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professoren zuhanden des Stiftungsrates
- n) Erteilung der Venia Legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln
- o) Berichterstattung gemäss gesetzlicher Bestimmungen

Abs. 4 Die Universitätsleitung ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat bestellt. Sie nimmt ihre Aufgaben entsprechend der gesetzlichen Grundlage wahr.

B. Organisationseinheiten der Universität

§ 24 Fakultäten

Abs. 1 Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben, welche in Institute unterteilt werden können. Die Universität verfügt über eine medizinisch-wissenschaftliche und eine rechtswissenschaftliche Fakultät und ist frei, weitere Fakultäten einzurichten.

Abs. 2 Die Leitung einer Fakultät übernimmt der Dekan. Der Dekan wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Universitätsleitung bestellt.

Abs. 3 Der Dekan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der wissenschaftlichen Beiräte
- b) Repräsentation der Fakultät nach aussen
- c) Koordinierung der Fachbereiche sowie Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes
- d) Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung an der Fakultät
- e) Strategieplanung in Abstimmung mit der Universitätsleitung
- f) Abschluss der Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung
- g) Ausübung der Funktion des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal
- h) Mitwirkung bei Massnahmen der Qualitätssicherung
- i) Erstellung des Jahresberichts der Fakultät
- j) Einrichtung einer Fakultätskonferenz
- k) Information der Angehörigen der Fakultät über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät betreffen
- l) Festlegung einer Fakultätsordnung sowie fakultätsinterner Regelwerke

§ 25 Ständige Kommissionen

Die Disziplinar- und Rekurskommission sind ständige Kommissionen der Universität.

§ 26 Administrative Einheiten

Die administrativen Einheiten sind die von der Universitätsleitung zum Zwecke der Sicherstellung des Universitätsbetriebs eingerichteten Stabsstellen und Verwaltungseinheiten.

C. Angehörige der Universität

a. Allgemeines

§ 27 Mitwirkungs- und Informationsrechte

Universitätsangehörige haben keine Organstellung. Im Rahmen ihrer Funktion haben sie ein Recht auf angemessene Information und Stellungnahme. Sie wirken insbesondere an Massnahmen des Qualitätsmanagements mit.

b. Wissenschaftliches Personal

§ 28 Zusammensetzung

Das wissenschaftliche Personal der Universität setzt sich zusammen aus den Lehrkörpern sowie dem Mittelbau.

§ 29 Lehrkörper

Abs. 1 Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Professoren, den Privatdozenten sowie den Lehrbeauftragten.

Abs. 2 Der Stiftungsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben. Insbesondere kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Universitätsrates zur Ergänzung des Lehrkörpers und des Lehrangebotes der Universität Honorarprofessoren ernennen.

Abs. 3 Der Lehrkörper trägt Lehre, Forschung und Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

§ 30 Mittelbau

Abs. 1 Der Mittelbau setzt sich zusammen aus Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern.

Abs. 2 Der Stiftungsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.

Abs. 3 Der Mittelbau wirkt gemäss den Anweisungen des Lehrkörpers bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben mit.

Abs. 4 Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren und sich weiterzubilden.

c. Nichtwissenschaftliches Personal

§ 31 Zusammensetzung

Das nichtwissenschaftliche Personal der Universität setzt sich zusammen aus den Mitarbeitern der administrativen Einheiten sowie den Verwaltungsmitarbeitern der Fakultäten.

d. Studierende

§ 32 Immatrikulation und Zulassung als Gasthörer

Abs. 1 Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Immatrikulation werden in den studienrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Abs. 2 Weitere Personen können als Gasthörer einzelne Lehrveranstaltungen während eines Semesters oder mehrerer Semester besuchen.

IV. Rechtsschutz, Disziplinarrecht und Titelschutz

§ 33 Rechtsschutz

Abs. 1 Entscheide des Stiftungsrates oder anderer Organe der Universität sind nicht anfechtbar und endgültig.

Abs. 2 Entscheide der Prüfungskommissionen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen unterliegen dem Rekurs an eine vom Stiftungsrat gewählte dreiköpfige Rekurskommission.

Abs. 3 Die Rekurskommission beschränkt sich auf die Prüfung von Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen. Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

Abs. 4 Der Stiftungsrat regelt das Nähere über die Zusammensetzung der Rekurskommission sowie deren Verfahren in einem Reglement.

§ 34 Disziplinarrecht

Abs. 1 Zur Gewährleistung des geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Stiftungsrat eine Disziplinarordnung.

Abs. 2 Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Universität ausgeschlossen werden.

Abs. 3 Über Disziplinarvergehen entscheidet die vom Stiftungsrat gewählte dreiköpfige Disziplinarkommission. Entscheide der Disziplinarkommission sind endgültig.

Abs. 4 Der Stiftungsrat regelt das Nähere über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission sowie deren Verfahren in einem Reglement.

§ 35 Titelschutz

Abs. 1 Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Universitätsleitung, gestützt auf die studienrechtlichen Bestimmungen, entzogen.

Abs. 2 Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 36 Übergangsbestimmungen

Bis zum Erlass neuer Ausführungsbestimmungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente weiter, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 22. Dezember 2009. Sie werden per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.